

Gemeindeordnung

der Schulgemeinde

von der Urnenabstimmung vom

Sonntag, 23. November 1997, genehmigt

Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung vom

Sonntag, 25. September 2005

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Hittnau

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gemeindeart
- Art. 2 Gemeindeordnung

II. Die Stimmberechtigten

- Art. 3 Politische Rechte

III. Urnenwahl und Urnenabstimmung

- Art. 4 Verfahren
- Art. 4a Berichte und Anträge
- Art. 5 Urnenwahl
- Art. 6 Erneuerungswahlen
- Art. 7 Ersatzwahlen
- Art. 7a Obligatorische Urnenabstimmung
- Art. 7b Nachträgliche Urnenabstimmung

IV. Schulgemeindeversammlung

- Art. 8 Einberufung und Verfahren
- Art. 9 Leitung und Protokoll
- Art. 10 Befugnisse
- Art. 11 Amtliche Publikationsorgane

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Hittnau

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gemeindeart
- Art. 2 Gemeindeordnung
- Art. 3 Führung der Schulgemeinde

II. Die Stimmberechtigten

1. Stimm- und Wahlberechtigung

- Art. 4 Politische Rechte

2. Wahlen und Abstimmungen

- Art. 5 Anordnung
- Art. 6 Urnenwahl
- Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen
- Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung
- Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

3. Schulgemeindeversammlung

- Art. 10 Einberufung und Verfahren
- Art. 11 Allgemeine Kompetenzen
- Art. 12 Rechtssetzungskompetenzen
- Art. 13 Finanzielle Kompetenzen

V. Behörden, Allgemeines

- Art. 12 Geschäftsordnung
- Art. 13 Behördenkonferenz

VI. Gemeindeschulpflege

- Art. 14 Zusammensetzung
- Art. 15 Wahl- und Anstellungsbefugnisse
- Art. 16 Allgemeine Befugnisse
- Art. 17 Finanzielle Kompetenzen
- Art. 18 Geschäftsführung

- Art. 19 Bildung von Verwaltungsabteilungen
- Art. 20 Verwaltungsvorsteher/Verwaltungsvorsteherinnen und Ausschüsse
- Art. 21 Vertretung der Lehrerschaft und des Kindergartens
- Art. 22 Präsidium
- Art. 23 Finanzvorsteher/Finanzvorsteherin
- Art. 24 Schulsekretariat
- Art. 25 Kassen- und Rechnungswesen

VII. Beratende Kommissionen

- Art. 26 Allgemeine Bestimmungen
- Art. 27 Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Kindergartenkommission (aufgehoben)

VIII. Selbständige Ad-hoc-Kommissionen

- Art. 28 Baukommission

III. Behörden- und Schulverwaltungsorganisation

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 14 Geschäftsführung
- Art. 15 Behördenkonferenz

2. Schulpflege

- Art. 16 Zusammensetzung
- Art. 17 Wahl- und Anstellungskompetenzen
- Art. 18 Allgemeine Kompetenzen
- Art. 19 Rechtssetzungskompetenzen
- Art. 20 Finanzielle Kompetenzen
- Art. 21 Wirkungsorientierte Verwaltungsführung
- Art. 22 Voranschlag und Jahresrechnung
- Art. 23 Globalbudgets

3. Verwaltungsabteilungen

- Art. 25 Ressorts
- Art. 26 Geschäftsordnung
- Art. 27 Leitung der Schulverwaltung
- Art. 28 Rechnungswesen

4. Kommissionen

- Art. 29 Ressortvorsteherinnen und -vorsteher sowie Ausschüsse
- Art. 30 Sachverständige und beratende Kommissionen

5. Sitzungsbetrieb

- Art. 31 Vertretung der Lehrkräfte

XII. Rechnungsprüfungskommission

Art. 29 Rechnungsprüfungskommission

X. Schlussbestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten

Art. 31 Aufhebung früherer Erlasse

6. Rechnungsprüfungskommission

Art. 32 Zusammensetzung

IV. Schlussbestimmungen

Art. 33 Inkrafttreten

Art. 34 Aufhebung früherer Erlasse

Zur besseren Vergleichbarkeit sind im Folgenden
die Änderungen gegenüber der derzeit gültigen Ge-
meindeordnung *kursiv* gesetzt.

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Hittnau

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gemeindeart

Die Schulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde. Sie führt folgende Schulen:

1. Kindergarten;
2. Primarschule;
3. Oberstufenschule;
4. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Art. 2

Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand wie auch die innere Organisation der Schulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Hittnau

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeart

Die Schulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Hittnau. Sie führt folgende Schulen:

1. *den Kindergarten oder allfällige weitere Institutionen für das vorschulpflichtige Alter*
2. die Primarschule
3. die *Sekundarstufe I*
4. *allfällige weitere Institutionen für Unterricht und Volksbildung.*

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt gemäss Gemeindegesetz Bestand, Organisation, *Aufgaben und Kompetenzen* der Schulgemeinde und ihrer Organe.

II. Die Stimmberechtigten

Art. 3

Politische Rechte

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen.

Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

III. Urnenwahl und Urnenabstimmung

Art. 4

Verfahren

Die Gemeindeschulpflege setzt die Wahl- und Abstimmungstage in Absprache mit dem Gemeinderat fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen.

Die Durchführung der Urnenwahlen und Urnenabstimmungen ist Sache des Wahlbüros der Politischen Gemeinde.

Art. 3 Führung der Schulgemeinde

Die Schulpflege strebt eine wirksame, wirtschaftliche und bürgernahe Behörden-, Verwaltungs- und Lehrtätigkeit an.

Die Schulpflege trägt die strategische Führungsverantwortung und führt die Schulverwaltung durch Zielvorgaben. Über die strategischen Ziele der Schulpflege wird die Bevölkerung offen orientiert.

II. Die Stimmberechtigten

1. Stimm- und Wahlberechtigung

Art. 4 Politische Rechte

Das Stimm- und Wahlrecht sowie die Wählbarkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und dem kantonalen Gesetz über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Durchführung der Urnenwahlen und Urnenabstimmungen ist Sache des Wahlbüros der Politischen Gemeinde.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der *Schulgemeinde*-versammlung und an der Urne aus.

Art. 4a

Berichte und Anträge

Die Anträge über Sachgeschäfte sind spätestens am 19. Tage vor der Abstimmung zu veröffentlichen und mit einem beleuchtenden Bericht der Gemeindegeschulpflege den Stimmberechtigten zuzustellen. Der Bericht soll auch die von der vorberatenden Schulgemeindegewerfassung beschlossenen Aenderungen der Vorlage erläutern. Die Gemeindegeschulpflege ist berechtigt, ihre Einwendungen geltend zu machen. Unterstehen Initiativen der Urnenabstimmung, so soll dem Bericht der Gemeindegeschulpflege eine kurze schriftliche Begründung des Vorschlages der Initianten/Initiantinnen oder den Erstunterzeichner / die Erstunterzeichnerin beigefügt werden.

Art. 5

Urnenwahl

Die Mitglieder und der Präsident/die Präsidentin der Gemeindegeschulpflege werden auf die gesetzliche Amtsdauer an der Urne gewählt.

Art. 6

Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen in die Gemeindegeschulpflege gelten die §§ 55, 56 und 58 des Wahlgesetzes.

2. Wahlen und Abstimmungen

Art. 5 Anordnung

Die Schulpflege *koordiniert* die Wahl- und Abstimmungstage *mit denjenigen der Politischen Gemeinde*. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 6 Urnenwahl

Auf die gesetzliche Amtsdauer werden die Mitglieder und das Präsidium der Schulpflege an der Urne gewählt.

Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindegeschulpfleger werden mit leeren Wahlzettel durchgeführt.

Art. 7

Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen in die Gemeindeschulpflege gelten die §§ 55, 57 und 58 des Wahlgesetzes.

Art. 7a

Obligatorische Urnenabstimmung

Der Abstimmung durch die Urne sind der Erlass und die Aenderung der Gemeindeordnung zu unterbreiten.

Art. 7b

Nachträgliche Urnenabstimmung

Der Abstimmung durch die Urne müssen Beschlüsse der Schulgemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn an der Schulgemeindeversammlung nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilnimmt und ein Drittel der bei der Beschlussfassung Anwesenden die Urnenabstimmung in der Schulgemeindeversammlung verlangt. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

Gemeindebehörden werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindebehörden gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung.

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

Der Abstimmung *an der Urne* müssen Beschlüsse der Schulgemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn an *dieser* nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilnimmt und ein Drittel der bei der Beschlussfassung Anwesenden die Urnenabstimmung verlangt. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

Zudem sind ausgenommen:

- 1. neue einmalige Ausgaben von weniger als Fr. 100'000.-- im Einzelfall*
- 2. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Erhöhungen bisheriger Ausgaben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 25'000.-- nicht übersteigen*
- 3. die Festsetzung der Voranschläge, des Steuerfusses sowie die Abnahme der Jahresrechnungen und der Bauabrechnungen*

IV. Schulgemeindeversammlung

Art. 8

Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 9

Leitung und Protokoll

Die Schulgemeindeversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin der Gemeindeschulpflege geleitet. Der Sekretär/Die Sekretärin der Gemeindeschulpflege führt das Protokoll.

Art. 10

Befugnisse

Der Schulgemeindeversammlung stehen zu:

1. Erlass und Änderung
 - der Besoldungsverordnung;
 - weiterer Verordnungen von allgemeiner Bedeutung.
2. Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde;

4. der Erlass und die Änderung der Personalverordnung.

3. Schulgemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Die Schulgemeindeversammlung wird *durch das Präsidium der Schulpflege* geleitet. Die *Schulsekretariatsleitung* führt das Protokoll. *Diese Aufgaben können durch die Schulpflege den entsprechenden Organen der politischen Gemeinde übertragen werden.*

Art. 11 Allgemeine Kompetenzen

Der Schulgemeindeversammlung stehen zu:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde
2. die Behandlung von Initiativen, *die nicht der obligatorischen Urnenabstimmung unterliegen*
3. die Übernahme neuer Aufgaben *durch die Schulgemeinde, wenn die finanziellen Auswirkungen in die Zuständigkeit der Schulgemeindeversammlung fallen*
4. *die Beschlussfassung über den Beitritt zu und Austritt aus Zweckverbänden sowie die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen.*

<ul style="list-style-type: none"> 3. Uebernahme neuer Aufgaben; 4. Behandlung von Initiativen; 5. Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung von Aufgaben, die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen; 6. Schaffung neuer Schulformen und Spezialschulen; 7. Errichtung oder Aufhebung von Lehrstellen an der Volksschule und am Kindergarten; 8. Schaffung oder Aufhebung anderer, ständiger, vollamtlicher Stellen; 9. Festsetzung der Voranschläge; 10. Festsetzung des Steuerfusses; 11. Zusatzkredite insoweit, als sie sich die Gemeindeschulpflege nicht auf ihre eigene Ausgabenkompetenz nach Art. 17 Ziff. 3 anrechnen will; 12. Spezialbeschlüsse für neue Aufgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehäufungen von mehr als Fr. 40'000.-- bei einmaligen und von mehr als Fr. 10'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben im Einzelfall; 13. Abnahme der Jahresrechnungen; 14. Genehmigung der Abrechnungen aufgrund von Spezialbeschlüssen; 	<p>Art. 12 Rechtssetzungskompetenzen</p> <p><i>Die Schulgemeindeversammlung erlässt und ändert:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die <i>Entschädigungsverordnung</i> 2. die <i>Personalverordnung</i> 3. weitere Verordnungen, <i>die nicht in die Kompetenz der Schulpflege fallen.</i> <p>Art. 13 Finanzielle Kompetenzen</p> <p>Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung <i>des jährlichen</i> Voranschlages 2. die Festsetzung des Steuerfusses 3. <i>die Bewilligung von Zusatzkrediten</i> insoweit, als sie sich die <i>Schulpflege</i> nicht auf ihre eigene Ausgabenkompetenz anrechnen lassen will 4. die Vorfinanzierung von Investitionen 5. die Abnahme der Jahresrechnung 6. die Genehmigung der <i>Bauabrechnungen</i>, <i>soweit dafür Kredite durch die Schulgemeindeversammlung bewilligt worden sind</i> 7. <i>die Bewilligung neuer im Voranschlag nicht enthaltener und nicht gebundener Ausgaben</i>, <i>wenn diese im Einzelfall für einmalige Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000.-- und für jährlich wiederkehrende Ausgaben den Betrag von Fr. 10'000.-- übersteigt</i> 8. <i>den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundeigentum und die Verfügung beschränkter dinglicher Rechte an Grundeigentum sowie die Abgabe von Grundeigentum im Baurecht im Werte von mehr als Fr. 300'000.-- im Einzelfall</i> 9. die finanzielle Beteiligung <i>und/oder</i> <i>Gewährung von Darlehen</i>, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, von mehr als
--	---

15. Vorfinanzierung von Investitionen;
16. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Wert von mehr als Fr. 200'000.-- im Einzelfall;
17. Finanzielle Beteiligungen über Fr. 40'000.--, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen;
18. Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 20'000.-- im Einzelfall.

Art. 11

Amtliche Publikationsorgane

Die von der Politischen Gemeinde bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Schulgemeinde.

V. Behörden, Allgemeines

Art. 12

Geschäftsordnung

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

10. *Fr. 50'000.-- im Einzelfall die Übernahme von Bürgschaften, Kautionen und anderer Eventualverpflichtungen von mehr als Fr. 50'000.-- im Einzelfall*
11. *die Beschlüsse zur Durchführung von nicht im Voranschlag enthaltenen Schulversuchen.*

III. Behörden- und Schulverwaltungsorganisation

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 *Geschäftsführung*

Die Geschäftsführung der Behörden und der Schulverwaltung richten sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und der von der Schulpflege erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 13

Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft die Gemeindegemeinschaft eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie, bei Geschäften von finanzieller Bedeutung und zur alljährlich stattfindenden Budgetkonferenz für die Vorberatung der Voranschläge und die Festsetzung des Steuerfusses, eine Abordnung der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Das Präsidium und die Protokollführung obliegen der einladenden Behörde.

VI. Gemeindegemeinschaft

Art. 14

Zusammensetzung

Die Gemeindegemeinschaft besteht mit Einschluss des Präsidenten/der Präsidentin aus sieben Mitgliedern.

Art. 15

Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Gemeindegemeinschaft wählt oder stellt an

1. aus ihrer Mitte:
 - den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin;

Art. 15 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, *kann* die Schulpflege *auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz einberufen*.

2. Schulpflege

Art. 16 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss *des Präsidiums* aus sieben Mitgliedern.

Art. 17 Wahl- und Anstellungskompetenzen

Die Schulpflege wählt aus ihrer Mitte:

1. das *1. und 2. Vizepräsidium*
2. die *Ressortvorsteher und Ressortvorsteherinnen und deren Stellvertretungen*
3. die *Vorsitzenden und Mitglieder der in der Geschäftsordnung bezeichneten Ausschüsse*
4. die *Mitglieder der Kommissionen ohne selbständige Verwal-*

<ul style="list-style-type: none"> - den Finanzvorsteher/die Finanzvorsteherin und die übrigen Verwaltungsvorsteher/Verwaltungsvorsteherinnen; - den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die Mitglieder der nach Bedarf zu bestellenden Ausschüsse; - die Vertreter/Vertreterinnen in Kommissionen. <p>2. aus ihrer Mitte oder in freier Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Sekretär/die Sekretärin; - die Vertreter/Vertreterinnen der Schulgemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen. <p>3. in freier Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die übrigen Mitglieder und die Präsidenten/Präsidentinnen der Kommissionen; - die Lehrkräfte der Handarbeitsschule; - die Lehrkräfte der Hauswirtschaftsschule - die Kindergärtner/Kindergärtnerinnen; - die Lehrkräfte der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule; - die Lehrkräfte für den Fachunterricht; - die Lehrkräfte für den fakultativen Unterricht; - die Inhaber/Inhaberinnen der Hausämter auf Vorschlag der Lehrerschaft; - den Schularzt/die Schulärztin; - den Schulzahnarzt/die Schulzahnärztin; - das haupt- und nebenamtliche Hauswartpersonal; - die haupt- und nebenamtlichen Angestellten für das Schulsekretariat; - allfällig weitere Angestellte der Schulgemeinde. 	<p><i>tungsbefugnisse, sofern die Wahl nicht einer anderen Behörde zusteht</i></p> <p>5. <i>die Vertretungen der Schulgemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist.</i></p> <p>Die Schulpflege wählt in freier Wahl <i>oder stellt an:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die Lehrkräfte des Kindergartens</i> 2. <i>die Lehrkräfte der Volksschule gemäss den kantonalen Vorgaben</i> 3. <i>die Lehrkräfte für den Fachunterricht</i> 4. <i>die Lehrkräfte für den fakultativen Unterricht</i> 5. <i>die Schulleitungen</i> 6. <i>die Inhaberinnen und Inhaber von Hausämtern auf Vorschlag der Lehrerschaft</i> 7. <i>die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulsekretariates</i> 8. <i>das Hauswartpersonal</i> 9. <i>allfällige weitere Angestellte im Bereich des Schulwesens</i> 10. <i>die Schulärzte und Schulärztinnen sowie Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen</i> 11. <i>die Mitglieder weiterer Kommissionen</i> 12. <i>die Vertreter und Vertreterinnen der Schulgemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist.</i>
---	--

Art. 16

Allgemeine Befugnisse

Der Gemeindeschulpflege stehen zu:

1. Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben, insbesondere die Aufsicht über die Volksschule und den Kindergarten;
2. Vorberatung der der Urnenabstimmung und der Schulgemeindeversammlung zu unterbreitenden Geschäfte und die Antragstellung hiezu;
3. Vollzug der Gemeindebeschlüsse;
4. Besorgung aller Angelegenheiten der Schulgemeinde, soweit dafür nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist;
5. Vertretung der Schulgemeinde nach aussen, Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. Erlass und Aenderung
 - von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen;
 - allgemeiner Bestimmungen betreffend die Schulordnung;
 - weiterer Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen;
8. Schaffung und Aufhebung von nebenamtliche Stellen und von Aushilfsstellen;
9. Beschlussfassung über die definitive oder provisorische Besetzung frei werdender oder neu geschaffener Lehrstellen.

Art. 18 Allgemeine Kompetenzen

Der Schulpflege stehen zu:

1. *die strategische Führung der Schulgemeinde; sie erlässt Zielvorgaben und sorgt für deren Einhaltung*
2. *der Vollzug der ihr durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben*
3. *der Vollzug der Schulgemeindecbeschlüsse, soweit nicht andere Behörden zuständig sind*
4. *die Vorberatung und Antragstellung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen*
5. *die Bildung von Ausschüssen und das Festlegen ihrer Kompetenzen und Aufgaben*
6. *die Beaufsichtigung und Steuerung des Schulbetriebes und der Schulorganisation*
7. *Festsetzung und Änderung des Stellenplanes, soweit nicht eine andere Behörde/Instanz zuständig ist*
8. *die Schaffung von Voll-, Teilzeit- und Aushilfsstellen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde zuständig ist*
9. *Vertretung der Schulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften*
10. *Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, sofern dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist*
11. *Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans*
12. *die Beschlüsse zur Durchführung von Schulversuchen im Rahmen des Voranschlages*
13. *der Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese*
14. *den Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule.*

Art. 17

Finanzielle Kompetenzen

Der Gemeindeschulpflege steht die Verfügung über den Schulgemeindehaushalt, unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung zu, insbesondere

1. der Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
2. gebundene Ausgaben;
3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 40'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 200'000.-- im Jahr;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 20'000.-- im Jahr.

Art. 19 *Rechtsetzungskompetenzen*

Die Schulpflege erlässt und ändert:

1. *Verordnungen und/oder Ausführungsbestimmungen weiterer Aufgabengebiete, sofern dafür nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist*
2. *die Geschäftsordnung, Stellenbeschreibungen, Dienstanweisungen und dergleichen für die ihr unterstellten Organe*

Art. 20 *Finanzielle Kompetenzen*

Die Schulpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere *Behörden* zuständig sind *und unter Vorbehalt von Ziff. 3*
2. gebundene Ausgaben
3. *neue, nicht gebundene, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:*
 1. *Einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall, insgesamt bis höchstens Fr. 200'000.-- pro Jahr*
 2. *jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall, insgesamt bis höchstens Fr. 30'000.-- pro Jahr*
4. den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundeigentum und die Verfügung beschränkter dinglicher Rechte an Grundeigentum sowie die Abgabe von Grundeigentum im Baurecht im Werte bis Fr. 300'000.-- im Einzelfall
5. die finanzielle Beteiligung und/oder Gewährung von Darlehen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall
6. die Übernahme von Bürgschaften, Kautionen und anderer Eventualverpflichtungen bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall
7. *die Aufnahme, Konversion und vorzeitige Rückzahlung von An-*

<p>Art. 18</p> <p><u>Geschäftsführung</u></p> <p>Die Gemeindeschulpflege erfüllt ihre Aufgaben in der Regel als Gesamtbehörde.</p> <p>Die versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten/ihrer Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Kein Mitglied darf ohne dringende Gründe unentschuldig einer Sitzung fernbleiben.</p> <p>Art. 19</p> <p><u>Bildung von Verwaltungsabteilungen</u></p> <p>Die Gemeindeschulpflege bildet durch Zuordnung der Verwaltungsaufgaben und des erforderlichen Personals die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen.</p> <p>Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt sie jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zu deren Uebernahme verpflichtet.</p> <p>Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Gemeindeschulpflege, ob das neu eintretende Mitglied die Geschäfte des ausgetretenen Mitgliedes übernehmen oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll.</p>	<p><i>leihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs</i></p> <p>8. die Übernahme neuer Aufgaben durch die Schulgemeinde unter Vorbehalt von Art. 11 Ziff. 3.</p> <p>Art. 21 Wirkungsbasierte Verwaltungsführung</p> <p><i>Die Schulgemeinde Hittnau kann die wirkungsorientierte Verwaltungsführung für eine Dauer von längstens 8 Jahren erproben. Dabei kann die Schulpflege insbesondere folgende ihr zustehende Kompetenzen an die Schulleitung delegieren:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Führung von gemeindeeigenem Personal inklusive Anstellung und Entlassung</i> 2. <i>Schullaufbahnentscheide über Einschulungen, Rückstellungen, Promotionen und Nichtpromotionen sowie Klassenüberspringen</i> 3. <i>Entscheide über das Absenzenwesen</i> 4. <i>Entscheide über die Schulorganisation</i> 5. <i>Finanzielle Befugnisse: Im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 50'000.-- im Jahr;</i> • <i>jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 10'000.-- im Jahr.</i> <p><i>Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der Schulpflege verlangt werden.</i></p> <p>Art. 22 Voranschlag und Jahresrechnung</p>
---	--

<p>Art. 20</p> <p><u>Verwaltungsvorsteher/Verwaltungsvorsteherinnen und Ausschüsse</u></p> <p>Die Gemeindeschulpflege beschliesst, welche Geschäfte durch die Mitglieder oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können und legt ihre Finanzkompetenzen fest.</p> <p>Einsprachen gegen Anordnungen von Verwaltungsvorsteher/Verwaltungsvorsteherinnen und Ausschüssen sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Gemeindeschulpflege einzureichen.</p> <p>Art. 21</p> <p><u>Vertretung der Lehrerschaft und des Kindesgartens</u></p> <p>An den Sitzungen der Gemeindeschulpflege können höchstens sechs Lehrkräfte der in Art. 1 Ziff. 2, 3 und 4 der Schulgemeindeordnung aufgeführten Schulen mit beratender Stimme teilnehmen. Die teilnehmenden Lehrkräfte werden durch den Konvent auf die Dauer von zwei Schuljahren bestimmt. Der Konvent achtet darauf, dass alle Schultypen und Schulstufen angemessen vertreten sind.</p> <p>Bei der Behandlung von Geschäften, die den Kindergarten betreffen, nimmt eine Lehrkraft des Kindergartens mit beratender Stimme teil.</p> <p>Alle hauptamtlichen Lehrkräfte und Kindergärtner/Kindergärtnerinnen bilden den Konvent.</p>	<p><i>Der Voranschlag und die Jahresrechnung sind nach dem Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung gegliedert.</i></p> <p>Art. 23 Globalbudgets</p> <p><i>Im Rahmen des kantonalen Rechts können Globalbudgets in den Antrag zum Voranschlag aufgenommen werden.</i></p> <p><i>Für Einheiten mit Globalbudget und Leistungsaufträgen bestimmt die Schulpflege den Handlungsspielraum der Leistungserbringer.</i></p> <p>Art. 24 Strategische Führungsinstrumente</p> <p><i>Die Schulpflege erarbeitet strategische Ziele für einen Zeitraum von fünf Jahren und überprüft diese periodisch. Sie leitet daraus ein Schwerpunktprogramm für fünf Jahre ab und legt dieses der Bevölkerung jährlich zusammen mit dem Finanzplan und dem Voranschlag vor.</i></p> <p><i>Die Schulpflege erstattet der Bevölkerung zudem jährlich Bericht über die erreichten Ziele.</i></p> <p>3. Verwaltungsabteilungen</p> <p>Art. 25 Ressorts</p> <p><i>Die Schulpflege weist in einer Geschäftsordnung den Ressortvorstehern und Ressortvorsteherinnen ihre Aufgaben zu.</i></p> <p><i>Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Sie bezeichnet im Weiteren</i></p>
--	--

<p>Art. 22</p> <p><u>Präsidium</u></p> <p>Der Präsident/Die Präsidentin übt die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang aus.</p> <p>Art. 23</p> <p><u>Finanzvorsteher/Finanzvorsteherin</u></p> <p>Der Finanzvorsteher/Die Finanzvorsteherin leitet die gesamte ökonomische Verwaltung der Schulgemeinde. Er entwirft die jährlichen Voranschläge des Schulwesens und überwacht deren Einhaltung.</p> <p>Art. 24</p> <p><u>Schulsekretariat</u></p> <p>Zur Besorgung der administrativen Aufgaben der Gemeindeschulpflege und ihrer Kommissionen führt die Gemeindeschulpflege ein Schulsekretariat.</p>	<p><i>zugleich die Stellvertretungen. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben verpflichtet. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Ressort. Die Zuteilung erfolgt nach Absprache oder Mehrheitsbeschluss. Die Schulpflege ist berechtigt, bei Bedarf Änderungen an den Ressorts vorzunehmen.</i></p> <p><i>Nach der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Schulpflege, ob das neu eintretende Mitglied die Aufgaben der Amtsvorgängerin oder des Amtsvorgängers übernehmen will oder ob eine Neuverteilung erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.</i></p> <p>Art. 26 Geschäftsordnung</p> <p><i>Die Schulpflege erlässt eine Geschäftsordnung über die Aufgaben und Kompetenzen der ihr unterstellten Ressorts und Ausschüsse.</i></p> <p><i>Sie regelt darin die für die Schulverwaltung verbindlichen Grundsätze der Geschäftsführung und des Geschäftsverkehrs zwischen den involvierten Stellen.</i></p> <p><i>Die beratenden Kommissionen können für ihre Tätigkeitsbereiche eigene Geschäftsordnungen erlassen. Die Genehmigung erfolgt durch die zuständigen Organe.</i></p> <p>Art. 27 Leitung der Schulverwaltung</p> <p><i>Die Schulsekretariatsleitung führt die Schulverwaltung und ist zuständig für die administrative Organisation und das ihm unterstellte Personal.</i></p> <p><i>Sie hat an Sitzungen der Schulpflege sowie in den Ausschüssen beratende Stimme und unterstützt die Mitglieder der Schulpflege.</i></p>
---	---

Diesem steht der Schulsekretär/die Schulsekretärin vor.

Ihm/Ihr obliegen namentlich

- die Protokollführung über die Schulgemeindeversammlung;
- die Protokollführung über die Sitzungen der Gemeindeschulpflege und der Kommissionen, soweit die Gemeindeschulpflege nichts anderes bestimmt;
- die Ausfertigung der Beschlüsse der Gemeindeschulpflege und der Kommissionen, deren Protokollierung ihm/ihr übertragen ist;
- die gesamte administrative Betreuung des Schulbetriebes.

Art. 25

Kassen- und Rechnungswesen

Das Kassen- und Rechnungswesen kann der Politischen Gemeinde übertragen werden.

VII. Beratende Kommissionen

Art. 26

Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeindeschulpflege bestellt nach freiem Ermessen für die Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse.

Art. 27

Art. 28 *Rechnungswesen*

Das Rechnungswesen der Schulgemeinde kann der Politischen Gemeinde übertragen werden.

4. Kommissionen

Art. 29 *Ressortvorsteherinnen und -vorsteher sowie Ausschüsse*

Die Schulpflege beschliesst, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die Ressortvorsteherinnen und -vorsteher oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

Die Ressortvorsteherinnen und -vorsteher behandeln im Übrigen die Geschäfte ihres Aufgabenbereiches als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtbehörde. Sie sind der Schulpflege für die Einhaltung der Kredite und die Einholung von Nachtragskrediten verantwortlich.

Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Kindergartenkommission

Aufgehoben (Aenderung vom 28. November 1993)

VIII. Selbständige Ad-hoc-Kommission

Art. 28

Baukommission

Für die selbständige Besorgung grösserer Bauaufgaben kann durch Beschluss der Schulgemeindeversammlung eine Baukommission eingesetzt werden, deren Präsident/Präsidentin von der Gemeindegemeinschaft aus ihrer Mitte bezeichnet wird. Die vier weiteren Mitglieder werden von der Gemeindegemeinschaft bezeichnet, wobei zwei aus ihrer Mitte und zwei in freier Wahl gewählt werden.

Art. 30 Sachverständige und beratende Kommissionen

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.

Der Vorsitz in diesen Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Behörde.

5. Sitzungsbetrieb

Art. 31 Vertretung der Lehrkräfte

An den Sitzungen der Gemeindegemeinschaft nehmen höchstens sieben Lehrkräfte mit beratender Stimme teil. Diese werden durch den Konvent auf die Dauer von zwei Schuljahren bestimmt. Der Konvent achtet darauf, dass alle Schultypen und Schulstufen angemessen vertreten sind. Bei eingeführten Schulleitungen nehmen diese zusätzlich mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Schulpflege kann in besonderen Fällen die Teilnahme weiterer Lehrkräfte an den Sitzungen verlangen.

6. Rechnungsprüfungskommission

<p><u>X. Rechnungsprüfungskommission</u></p> <p>Art. 29</p> <p>Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der Politischen Gemeinde.</p> <p><u>X. Schlussbestimmungen</u></p> <p>Art. 30</p> <p><u>Inkrafttreten</u></p> <p>Die Schulgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>Art. 31</p> <p><u>Aufhebung früherer Erlasse</u></p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schulgemeindeordnung werden die an der Schulgemeindeversammlung vom 27. Februar 1970 genehmigte Gemeindeordnung mit den seitherigen Änderungen und allfällig weitere mit der vorliegenden Schulgemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.</p> <p>Von der Schulgemeindeversammlung am 28. Juni 1989 sowie den Urnenabstimmungen vom 28. November 1993 (Änderungen) und 23..November 1997 (Änderungen) genehmigt.</p>	<p>Art. 32 <i>Zusammensetzung</i></p> <p>Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der Politischen Gemeinde.</p> <p><u>IV. Schlussbestimmungen</u></p> <p>Art. 33 <i>Inkrafttreten</i></p> <p>Diese Schulgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der <i>Urnenabstimmung</i> und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>Art. 34 <i>Aufhebung früherer Erlasse</i></p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schulgemeindeordnung wird diejenige vom 23. <i>November 1997</i> mit den seitherigen Änderungen und allfällige weitere mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.</p> <p>Die vorstehende Schulgemeindeordnung Hittnau wurde an der Urnenabstimmung vom angenommen.</p> <p>Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am</p>
--	--

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 13. September 1989, 7. April 1994 (Aenderungen) und 21. Januar 1998 (Aenderungen).

Schulgemeinde Hittnau,
vertreten durch die Gemeindeschulpflege:

GEMEINDESCHULPFLEGE HITTNAU

Der Präsident:

Der Schulsekretär:

H.P. Mäder

H.J. Zimmermann

Hittnau, 23. November 1997

Schulgemeinde Hittnau,
vertreten durch die Gemeindeschulpflege:

GEMEINDESCHULPFLEGE HITTNAU

Die Präsidentin:

Der Schulsekretariatsleiter:

C. Bosshardt

Ch. Boog

Hittnau, XXXX